



Ennepe-Ruhr-Kreis

Der Landrat

Bekanntmachung

Haushaltssatzung

des Ennepe-Ruhr-Kreises für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 53, 54 und 55 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/SGV. NRW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), in Verbindung mit den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966), hat der Kreistag des Ennepe-Ruhr-Kreises am 18.12.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	547.472.972 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	547.472.972 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	560.989.441 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	573.713.385 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	4.328.860 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.396.290 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

17.037.981 EUR

1.550.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

17.037.761 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

30.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

1. Soweit die sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken, wird von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Hebesatz wird auf **46,06 v.H.** der für die Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen für 2018 festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der ungedeckten Kosten für die kreiseigene Gesamtschule wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 56 Abs. 4 der KrO NRW erhoben. Der Umlagesatz für die Mehrbelastung wird von den für die Entsendegemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt

für die Stadt Breckerfeld auf	0,01736 v.H.
für die Stadt Ennepetal auf	0,56271 v.H.
für die Stadt Gevelsberg auf	0,90798 v.H.
für die Stadt Hattingen auf	0,02310 v.H.
für die Stadt Schwelm auf	1,19055 v.H.
für die Stadt Sprockhövel auf	1,62383 v.H.
für die Stadt Wetter (Ruhr) auf	0,77252 v.H.
für die Stadt Witten auf	0,00320 v.H.

Es werden damit Aufwendungen in Höhe von 2.087.309 € abgegolten.

Die Belastungen der kreisangehörigen Entsendegemeinden sind auf der Grundlage der auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Schülerzahlen ermittelt worden.

3. Die Kreisumlage und die Mehrbelastung sind in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB für die ausstehenden Beträge erhoben.
4. Die für das Haushaltsjahr 2018 festgesetzten Hebesätze für die Kreisumlage (§ 6 Abs. 1) und die Umlage-Mehrbelastung (§ 6 Abs. 2) gelten über das Haushaltsjahr 2018 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsrechtsgrundlagen. Sollte zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum Haushalt 2018 das für dieses Haushaltsjahr geltende Gemeindefinanzierungsgesetz noch nicht beschlossen sein (Entwurfsstadium), gelten die Vomhundertsätze der Umlage-Mehrbelastung (§ 6 Abs. 2) als vorläufig und können geringfügigen Anpassungen unterliegen.

§ 7

entfällt

§ 8

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen oder bei denen die vertragliche Grundlage durch Kreistags- oder Kreisausschussbeschluss begründet wurde, sind gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen und mehr als 50.000 EUR betragen.
2. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR überschreiten. Abweichend hiervon sind nicht erheblich solche über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (unabhängig von ihrer Höhe), die vollständig durch Zuweisungen oder Zuschüsse Dritter gedeckt werden.
3. Diese Wertgrenzen gelten auch für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen.

§ 9

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Durch ihre Übertragung erhöhen sie entsprechend die jeweiligen Positionen des Haushaltsplanes des Folgejahres. Ermächtigungen für Auszahlungen begonnener Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung zweckentsprechend verfügbar. Wurden Investitionsmaßnahmen noch nicht begonnen, so können die dafür eingeplanten Mittel ebenfalls auf Antrag übertragen werden und bleiben bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

§ 10

Die Wertgrenze einzelner Investitionen im Sinne von § 4 Abs. 4 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW ist auf 20.000 EUR festgesetzt worden.

§ 11

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Absatz 2 Nr. 1 GO NRW, der zur Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung führt, gilt ein zusätzlicher Fehlbetrag in Höhe von 3 % des Volumens der ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.
2. Als erheblich sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i. S. d. § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie bei einzelnen Haushaltspositionen 6.000.000 Euro übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nichtveranschlagte und zusätzliche Investitionen bis zur Höhe von 2.000.000 Euro.

Der Kreistag kann bei einem Beschluss über erhebliche Abweichungen die Aufstellung einer Nachtragssatzung zurückstellen.

§ 12

Im Falle des Vorliegens einer Großeinsatzlage oder einer Katastrophe im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) wird der dann eingesetzte Krisenstab (siehe hierzu die Besondere Geschäftsanweisung über die Stabsdienstordnung des Krisenstabes (BGA Krisenstab)) ermächtigt, konsumtive und investive Haushaltsmittel in einem für das Management der Schadenssituation erforderlichen Umfang in Anspruch zu nehmen. Der Nachweis über die Mittelverwendung ist dem Kreistag unverzüglich nach Beendigung der Schadenslage zu erbringen. Die Grundsätze der Haushaltswirtschaft im Sinne der §§ 75 ff GO NRW sind zu beachten.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 53 KrO in Verbindung mit § 80 GO erforderliche Genehmigung der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Bescheid vom 08.03.2018 erteilt. Der Haushaltsplan liegt bis zur Beschlussfassung der nächsten Haushaltssatzung, längstens bis 2019, im Kreishaus in Schwelm, Hauptstr. 92 - 98, Zimmer 133, zur Einsichtnahme aus.

3. Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der KrO und der GO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Ennepe-Ruhr-Kreis vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den
Mangel ergibt.

58332 Schwelm, 09.03.2018
gez. Schade